

TE Bvgw Beschluss 2020/9/8 W276 2224062-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.2020

Entscheidungsdatum

08.09.2020

Norm

AVG §62 Abs4

B-VG Art133 Abs4

FMABG §22 Abs2a

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W276 2224062-1/17Z

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Gert WALLISCH als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Beisitzerin und den Richter Vizepräsident Dr. Michael SACHS als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 27.08.2019 zu XXXX , beschlossen:

A)

Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2020, GZ W276 2224062-1/5E wird gemäß§ 62 Abs. 4 AVG iVm § 17 VwGVG dahingehend berichtigt, dass Spruchpunkt A III geändert wird und richtig zu lauten hat:

statt

„III. Die von der FMA insgesamt verhängte Strafe wird auf 1.000 Euro herabgesetzt. Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wird mit 4 Stunden bemessen.“

“

richtig zu lauten hat:

„III. Die von der FMA insgesamt verhängte Strafe wird auf 1.000 Euro herabgesetzt. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens in der Höhe von EUR 100,-- zu leisten. Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wird mit 4 Stunden bemessen.“

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Zu A) Berichtigung:

1. Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 161/2013 (in Folge: AVG), der gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBI. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBI. I Nr. 24/2017, auch von den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist, kann das Verwaltungsgericht Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigten.

Zur Reichweite der Berichtigungsbefugnis siehe den Berichtigungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.1.2017 im Verfahren Ro 2016/11/003-5, der sich zwar auf § 43 Abs. 7 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI. Nr. 10/1985 in der Fassung BGBI. I Nr. 24/2017, stützt; allerdings ist die leg.cit. (in der relevanten Passage) wortgleich zu § 62 Abs. 4 AVG und daher ist die zitierte Rechtsprechung übertragbar.

2. Im gegenständlichen Fall wurde unter Spruchpunkt A) III. des Erkenntnisses vom 13.03.2020, GZ W276 2224062-1/5E, die von der FMA verhängte Strafe auf 1.000 Euro herabgesetzt.

In der rechtlichen Beurteilung unter Punkt 3.2.6. auf Seite 41 wurde der Gesamtbetrag (Strafe inkl. Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens) angeführt und angegeben, auf welches Konto die Einzahlung zu erfolgen habe. Hierbei wurden die Kosten der verwaltungsbehördlichen Verfahren zu den Kosten der nunmehr herabgesetzten Strafe einberechnet, allerdings wurden die 10% von der ursprünglichen von der FMA verhängten Strafe berechnet und nicht von der nunmehr herabgesetzten Strafe.

Da sich bei einer Herabsetzung der Strafe die 10%-Beteiligung an den Kosten zu den verwaltungsbehördlichen Verfahren von der herabgesetzten und nicht von der ursprünglich verhängten Strafe berechnen, hätte der Gesamtbetrag richtigerweise 1.100 Euro lauten müssen.

Die Unrichtigkeit (des Schreibfehlers) ist offenkundig und hätte daher bei entsprechender Aufmerksamkeit im Zuge der Erlassung vermieden werden können, weshalb i.S.d. oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes spruchgemäß vorzugehen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es, wie in der rechtlichen Beurteilung ausgeführt, an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Berichtigung Berichtigung der Entscheidung Berichtigungsbescheid Berichtigungsbeschluss Finanzmarktaufsicht
offenkundige Unrichtigkeit Offensichtlichkeit Schreibfehler Verfahrenskosten Versehen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W276.2224062.1.01

Im RIS seit

01.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at